

Merkblatt «Änderung der Begünstigtenordnung»

Begünstigte Personen

Stirbt der Vorsorgenehmer vor Erreichen des Rücktrittsalters des Vorsorgereglements, gelten folgende Personen in nachstehender Reihenfolge, gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 BVV3, als Begünstigte:

1. der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner,
2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
3. die Eltern,
4. die Geschwister,
5. die übrigen Erben.

Der Vorsorgenehmer kann im Vertrag den Personenkreis unter den in Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Ziffer 3-5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen. Die Anspruchsberechtigten haben gegenüber der Stiftung den Nachweis des Eintritts eines Auflösungsgrundes zu erbringen. Sind mehrere Personen begünstigt und die ihnen zustehenden Anteile nicht eindeutig bestimmt, so haben sie die Vergütungen gemeinsam zu veranlassen oder die Verteilung unter Zustimmung sämtlicher Berechtigter festzulegen. Andernfalls erfolgt eine Auszahlung zu gleichen Teilen.

Definition und Reihenfolge begünstigter Personen

Gruppe 1: Überlebender Ehegatte/überlebende eingetragene Partnerin oder überlebender eingetragener Partner

bei deren Fehlen

Gruppe 2: Direkte Nachkommen sowie natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt wurden, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss

- minder- und volljährige Kinder,
- beispielsweise Konkubinatspartner, sofern sie in den letzten fünf Jahren vor dem Tod des Kontoinhabers eine Lebensgemeinschaft gebildet haben,
- beispielsweise eine invalide Person, welche regelmässig über einen längeren Zeitraum in erheblichem Masse durch den Vorsorgenehmer finanziell unterstützt wurde.
- beispielsweise der ehemalige Lebenspartner, der für den Unterhalt eines Kindes aufkommen muss.

bei deren Fehlen

Gruppe 3: Eltern

bei deren Fehlen

Gruppe 4: Geschwister

bei deren Fehlen

Gruppe 5: Die übrigen Erben

- Öffentliche Körperschaften, Vereine, usw. können nicht als begünstigte Personen bezeichnet werden.
-